

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 11.12.2008

als Markierungen für Radfahrer auf der Fahrbahn kommen grundsätzlich entweder benutzungspflichtige (für den Kfz-Verkehr nicht überfahrbare) Radfahrstreifen oder (bei Bedarf überfahrbare) Schutzstreifen in Frage.

Die Fahrbahnbreite des Lienener Damm beträgt auf den ersten ca. 400 m nach meinen Unterlagen 7,00m.

1. Radfahrstreifen

(Markierung von Z. 295 StVO ununterbrochener Breitstrich 0,25 m, Aufstellung von Z. 237 StVO):

Voraussetzung für die Anlage eines Radfahrstreifens ist u.a., dass die örtlichen Nutzungsansprüche auch für den ruhenden Verkehr nicht entgegenstehen. Die Mindestbreite beträgt nach Ziff. II der Verwaltungsvorschriften zu § 2 StVO und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95) einschließlich Markierung jeweils 1,50 m, die Regelbreite sogar jeweils 1,85 m. Selbst bei (beidseitiger) Ausführung in Mindestbreite würde nur noch eine Fahrbahnrestbreite von 4,00 m übrigbleiben, so dass nicht einmal ein Begegnungsverkehr zweier PKW möglich wäre. Beidseitig angelegte Radfahrstreifen sind daher bei einer Gesamtfahrbahnbreite von 7,00 m nicht möglich.

2. Schutzstreifen

(Markierung von Z. 340 StVO Leitlinie Schmalstrich 1 m im Verhältnis 1:1, Radfahrerpiktogramme)

Ein Schutzstreifen kann nach Ziff. II der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu Z. 340 StVO angelegt werden, wenn die Trennung des Fahrzeugverkehrs durch Kennzeichnung einer Radwegebenutzungspflicht erforderlich wäre, aber der Raum für die Anlage eines Radfahrstreifens oder Radweges nicht ausreichend ist oder wenn dem Radverkehr wegen der nicht nur geringen Verkehrsbelastung (in der Regel mehr als 5.000 Kfz/24h) und der Verkehrsbedeutung ein Schonraum gegeben werden soll. Ein Schutzstreifen ist von Radfahrern wegen des Rechtsfahrgebotes zu benutzen. Er soll von PKW im Regelfall nicht und von LKW/Bussen nur im Begegnungsfall überfahren werden. Die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch Kfz soll aufgrund der Verkehrsbelastung und der Verkehrsstruktur nur in *s e l t e n e n* Ausnahmefällen notwendig werden. Die Mindestbreite für Schutzstreifen beträgt 1,25m, die Regelbreite 1,60m. Bei einer Fahrbahnbreite von 7,00 m ist die beidseitige Anlage von Schutzstreifen nur in Mindestbreite möglich, da die verbleibende Restfahrbahn mindestens 4,50m breit sein muss. Bei einer Restbreite von 4,50m müsste die Mittelmarkierung entfernt werden. Da der Schutzstreifen von ruhendem Verkehr freigehalten werden muss, ist die Anordnung von absoluten Haltverboten (Z. 283 StVO) im Bereich des Schutzstreifens zwingend erforderlich.

Für den Lienener Damm wäre zu berücksichtigen:

- Im Zuge des Lienener Damm wäre die Anlage von beidseitigen Schutzstreifen (sofern eine Notwendigkeit gesehen wird) nur in Mindestbreite möglich, auch die Fahrbahnrestbreite würde nur noch Mindestmaß erreichen. Für die nur einseitige Anlage eines Schutzstreifens oder eines Radfahrstreifens müssten Gründe vorliegen, die eine Notwendigkeit in einer Fahrtrichtung erkennen lassen.
- Der ruhende Verkehr müsste in jedem Fall durch Z. 283 StVO ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Parkdrucks zumindest im Bereich der Grundstücke Lienener Damm 7 bis 13 wäre ein solches absolutes Haltverbot sicherlich problematisch.
- Die Verkehrsbelastung im Zuge des Lienener Damm ist mit 1.958 Kfz/24h, Schwerverkehrsanteil 5,1% (Verkehrszählung 2005) eher gering.
- Die Unfalllage im Bereich Liener Damm zwischen Engelstraße und Heimathaus ist absolut unauffällig. In den letzten drei Jahren sind lediglich zwei Unfälle beim Einbiegen in die Fahrbahn sowie ein Alleinunfall eines 18-jährigen Fahrers in der Linkskurve Höhe Hausnr. 17 aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit registriert. Alle drei Unfälle verliefen ohne Personenschaden. Unfälle mit Radfahrerbeteiligung wurden nicht registriert.

Falls sich konkrete Planungen für die Anlage von Radfahr- oder Schutzstreifen ergeben sollten, sind Straßenbaulastträger und Polizei noch zu hören.